ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

für Dienstleistungen in der Informationsverarbeitung durch Rechenzentren empfohlen vom Fachverband Unternehmensberatung und Datenverarbeitung (Diese Bedingungen gelten ausschließlich für Unternehmergeschäfte)

Auftragserteilung

Die Durchführung von Arbeiten, die von einem Vertragspartner, im folgenden "Auftraggeber" genannt, an 2. Daten und Unterlagen einen Dienstleistung- des Auftraggebers sbetrieb für Informationsverarbeitung, im folgenden kurz

"Informationsverarbeiter" genannt, übertragen wird,
erfolgt aufgrund eines
schriftlichen Auftrages
(Vertrages). Dieser wird
zum Zeichen der gegenseitigen Willensübereingenannt, übertragen wird, (z.B. Auftragsbestätigung) erfolgen.

Gegenstände eines Auftrages können u.a. sein:

- Arbeiten im Zuge der Softwareerstellung bzw. des Softwareinsatzes (siehe Allgemeine Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Organisations- und Programmierleistungen).
- Arbeiten im Zuge der Auftragsdurchführung im Rechenzentrum des Informationsverarbeiters
- Online-Betrieb
- Online-Betreuung
- Batchbetrieb
- Datenbankverwaltung

- Betreuung WAN (Wide Area Network)
- Betreuung LAN (Local Area Network)

des Auftraggebers

Alle vom Auftraggeber gelieferten Materialien, wie Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Programme und andere Angaben zur Dienstleistung, müssen in einem für die Dienstleistung geeigneten Zustand sein. Der Informationsverarbeiter ist nicht verpflichtet, übergebene Materialien auf ihren logischen Gehalt
Preise und der Termine von
beiden Partnern firmenmäßig
unterzeichnet. Diese Willensübereinkunft kann auch
durch Bestätigung in anderer schriftlicher Form

(z.B. Auftrage)

gebene Materialien auf ihren logischen Gehalt
(Richtigkeit, Vollständigkeit etc.) zu prüfen. Ergeben sich Mehrarbeiten des
Informationsverarbeiters,
die aus fehlerhaftem Mateden, die der Auftraggeber zu vertreten hat, herrühren, so werden diese zu den jeweils gültigen Sätzen, zusätzlich zum vereinbarten Entgelt, verrech-

Durchführung der Arbeiten

Der Informationsverarbeiter verarbeitet das Material des Auftraggebers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Im Zuge der Durchführung der Arbeiten nimmt der Informationsverarbeiter insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 19, 20 und 21 des Datenschutzgesetzes (Wahrung des Datengeheimnisses, Verschwiegenheitspflichten, 4. Datensicherheitsmaßnahmen) Bedacht.

Bei Verzug des Auftraggebers verlängert sich die Lieferfrist des Informationsverarbeiters um den Zeitraum des Lieferverzuges. Wenn im Leistungsverzeichnis

fung der vereinbarten Leistungen (Datenerfassung,
Kontrolle, Abstimmung etc.)
nicht vorgesehen ist, so
gilt mit der Übernahme des
mageprüften Werkes durch
her die vereinbarte Dienstleistung als vollständig und auftragsgemäß erbracht.

Ändert der Auftraggeber nachträglich die Eingabedaten, den Arbeitsverlauf bzw. verlangt er zusätzliche, im Auftrag nicht enthaltene Arbeiten, so
werden die jeweils gültigen
Stundensätze des Informationsverarbeiters für allfällig notwendige Mehrleistungen berechnet.

Sollte sich bei der Erbringung einer Dienstleistung herausstellen, daß die Ausführung des Auftrages tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Informationsverarbeiter verpflichtet, dies dem Aurtraggeber sofort anzuzeigen. Beide Vertragspartner sind in diesem Fall rückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Informationsverarbeiters aufgelaufenen Kosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen. Dem Informationsverarbeiter überlassenes Material sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten
werden grundsätzlich dem
Auftraggeber gemäß § 19 (5)
DSG zurückgegeben, es sei
denn, daß ein schriftlicher
Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnisse an
Dritte weiterzugeben.

traggeber seiner Auskunftspflicht laut §§ 11 und 25
DSG nachkommen kann. Die
dazu notwendigen Aufträge
des Auftraggebers sind
schriftlich an den Informationsverarbeiter weiterzugeben. Sofern für solche
Auskunftsarbeiten kein Durchführung der Arbeiten Dritte weiterzugeben.

Transport

Der körperliche Hin- und Rücktransport des Materials des Auftraggebers und etwaiger Arbeitsergebnisse erfolgt, sofern der Transport vom Informationsverarbeiter zu besorgen ist, auf Gefahr und Rech-nung des Auftraggebers. Allfällige Änderungen der technischen Übertragungs-bedingungen sowie Tarifän-derungen der Post gelten folglich als von vornherein vom Auftraggeber akzeptiert.

5. Aufbewahrungspflicht

Der Informationsverarbeiter ist verpflichtet, Datenträger, Originalbelege, Auswertungen und sonstige Unterlagen bis zur nächsten Verarbeitung, längstens wahren. Bei Beendigung des Vertrages längstens 60 Tage. Der Auftraggeber kann schriftlich die 2000 aber vier Wochen, aufzubeschriftlich die Rücksendung bei Erstattung der Kosten, einschließlich der Kosten einschließlich der Kosten für die Datenträger, ver-langen. Eine längere Aufbewahrung bedarf der schrift-lichen Vereinbarung. Die Beachtung zusätzlicher Aufbewahrungspflichten obliegt

dem Auftraggeber.

Nach Ablauf der vereinbarten Aufbewahrungsfristen ist der Informationsverarbeiter verpflichtet, die überlassenen Daten zu löschen.

6. Auskunftspflicht gemäß §§ 11 und 25 DSG

Der Informationsverarbeiter verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, daß der Auftraggeber seiner Auskunfts-

Preis vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen.

7. Gewährleistung

Der Informationsverarbeiter leistet im Rahmen der nachstehenden Regelung Gewähr
für eine fach- und termingerechte Erfüllung der im
Leistungsverzeichnis vereinbarten Leistungen nach
bestem Willen und Vermögen. Leistung:
einbarten Leistung:
bestem Willen und Vermögen.
Beanstandungen sind vom
Auftraggeber innerhalb der
folgenden Fristen nach
Auswertungen Übergabe der Auswertungen oder sonstigen Leistungen schriftlich mitzuteilen.

- a) bei Dialogarbeiten
- a) bei pratoge unverzüglich b) bei täglichen Arbeiten halb einer Woche und an verschiedenen Arbeitstagen durchgeführt werden, vor der nächsten Verarbeitung
- c) bei Arbeiten, die wöchentlich oder dekadisch durchgeführt werden, innerhalb von drei Arbeitstagen

Der Informationsverarbeiter ist zur Nachbesserung verpflichtet, soweit die Mängel fristgerecht geltend gemacht worden sind und er diese nachweislich zu vertreten hat. Die Nachbesserung erfolgt kostenlos im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, wenn der Auftraggeber in Leistungen des Informationsverarbeiters eingegriffen hat. Im Falle einer Beanstandung von Mängeln muß der Auftraggeber dem Informationsverarbeiter Gelegenheit geben, die Ursachen der gemeldeten Beanstandungen zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung, daß der Fehler nicht vom Informationsverarbeiter zu vertreten ist, sind die

Kosten der Untersuchung vom Auftraggeber zu tragen.

Bei fehlerhafter Dateneingabe hat der Informationsverarbeiter jedoch das Recht, eine Richtigstellung erst anläßlich der nächsten erst anläßlich der nachsten Verarbeitung vorzunehmen, wenn eine Neudurchführung der Arbeit mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre und sich eine Richtigstellung bei der nächsten Verarbeitung ohne weiteres durchführen läßt.

Für Fehler, die bei der

Für Fehler, die bei der Datenübertragung durch die Post entstehen und die vom Informationsverarbeiter im laufenden Betrieb nicht erkannt worden sind, übernimmt der Informationsverarbeiter keine Gewährleitung. Dasselbe gilt für die Konsequenzen solcher Übertragungsfehler in der weiteren Verarbeitung.

Soweit Mängel, die der Informationsverarbeiter zu vertreten hat, vom Informationsverarbeiter nicht nachgebessert werden können, hat der Auftraggeber das Recht zur Entgeltminderung oder Wandlung des Vertrages.

8. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahr-lässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftrag-nehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9. Vertragsdauer

Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen gungsfrist zum Quartal aufgekündigt werden.

Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen trotz eingeschriebener Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, ist der Informationsverarbeiter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Sollte der Auftraggeber ohne Einhaltung der Kündigungsfrist den Vertrag auflösen oder sollte der Informationsverarbeiter den Vertrag wegen Verzug des Auftraggebers (z.B. Datenlieferung) oder aus wichtigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, auflösen, zahlt der Auftraggeber zusätzlich zu den übrigen Verpflichtungen eine Ablösesumme von 75% eine Ablösesumme von 75% der restlichen bis zum nächstordentlichen Vertragsablauf noch fällig werdenden Verarbeitungen. Dabei gelten als Verrechungsbasis die in Kraft stehenden Preisansätze sowie gemäß Erfahrung oder Offerte bekannten Häufigkeiten.

Kann der Informationsverarbeiter die von ihm übernommenen Arbeiten nicht zu den vereinbarten Terminen bzw. im vereinbarten Leistungsumfang trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durchführen, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten.

10. Entgelt

Das Entgelt beruht auf den im Vertrag oder der Auftragsbestätigung vereinbarten Preisen. Der Informationsverarbeiter ist berechtigt, in folgenden Fällen das Entgelt zu ändern:

sind, können schriftlich a) Bei Änderung des durch von jedem Vertragspartner das Statistische Zentralamt jeweils unter Einhaltung in Wien veröffentlichten einer dreimonatigen Kündi- Lebenskostenindexes, wobei Lebenskostenindexes, wobei als Wertmesser jene Indexzahl gilt, die in dem Monat des Vertragsabschlusses veröffentlicht wird.

> Indexänderungen kommen erst dann zum Tragen, wenn sie mindestens 5% betragen.

> b) Sonstige Preisänderungen sind so fristgerecht bekanntzugeben, daß der Auftraggeber die Möglichkeit hat, im Rahmen der vertraglichen Kündigungsfrist vom Vertrag zurückzutreten.

11. Rechnungslegung

Bei Einzelaufträgen erfolgt die Rechnungslegung (Material und Arbeit) nach Fertigstellung. Bei Daueraufträgen erfolgt die Rechnungslegung jeweils monat-lich im nachhinein.

Die in Rechnung gestellten
Beträge sind 8 Tage nach
Eingang der Rechnung fällig
und ohne Abzug zu zahlen.
Wird die Leistung oder das
Entgelt des Informationsverarbeiters mit einer Steuer oder Gebühr belastet, die erst nach Auftragsbestätigung durch Gesetz oder Verordnung eingeführt wird, kann der Informationsverarbeiter dies dem Auftraggeber in Rechnung

12. Datengeheimnis

stellen.

Der Informationsverarbeiter verpflichtet sich, von seinen Mitarbeitern in Ergänzung zu den Bestimmungen des § 20 (2) DSG vertraglich die ausdrückliche Zusicherung einzuholen, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Tatigkeit bekannt werden,
Stillschweigen zu bewahren,
gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber
selbst oder seine Geselbst oder seine Geschäftsverbindungen han-

delt, es sei denn, daß der Auftraggeber den Informationsverarbeiter schriftlich von dieser Schweigepflicht entbindet oder zwingende Vorschriften entgegenstehen. Sind bei der Erfüllung eines Auftrages besondere gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten, die der Auftraggeber zu beachten hat, vom Informationsverarbeiter einzuhalten, so ist dies bei Auftragserteilung schriftlich an den Informationsverarbeiter mitzuteilen.

13. Meldungspflichten

Die Meldungspflichten des Auftraggebers gegenüber dem Datenverarbeitungregister leiten sich aus den Bestimmungen des §§ 22 und 23 DSG ab.

14. Richtigstellung und Löschung von Daten

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Richtigstellung und Löschung von Daten sind die Regelungen der §§ 12, 26 und 27 DSG zur Anwendung zu bringen, es sei denn, es ist anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart.

15. Gerichtsstand

Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich eines Rechtsstreites über sein Bestehen oder Nichtbestehen, gilt ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich das nach dem Sitz des Informationsverarbeiters zuständige Gericht als vereinbart. Dem Informationsverarbeiter ist es freigestellt, den Auftraggeber auch bei einem anderen Gericht zu belangen.

Es gilt österreichisches Recht.

16. Schlußbestimmungen

Der bestätigte Vertrag und die Allgemeinen Bedingungen enthalten sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden, spätere Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Informationsverarbeiter.

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Fachverband Unternehmensberatung und Datenverarbeitung, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 358. Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Herbert Bachmaier